

2. 1. Begründet es unter allen Umständen die Aufhebung des Urtheiles, wenn ein Geschworener nach Eintritt in die Beratung ohne Erlaubnis des Vorsitzenden das Beratungszimmer verlassen und Räume betreten hat, in denen sich andere Personen befanden?

Zum Begriffe des Verkehrs zwischen den Geschworenen und anderen Personen.

2. Kann das Sitzungsprotokoll als Beweismittel für oder gegen diesen Verkehr dienen?

St. P. O. §§ 303. 273.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Februar 1895 g. R. u. Gen. Rep. 39/95.

I. Schwurgericht Straubing.

Die Revisionen beider Angeklagten wurden verworfen aus folgenden Gründen:

Die beiden Revisionen stützen sich auf Verletzung des § 303 St. P. O., sind jedoch, da es sich nicht um Anwendung des Strafgesetzes handelt (§ 397 St. P. O.), unabhängig voneinander nach Maßgabe der von jeder einzelnen Angeklagten geltend gemachten Thatfachen (§ 384 Abs. 2 St. P. O.) zu prüfen.

1. Die Revision der Angeklagten H. führt an, ein Geschworener habe nach begonnener Beratung der Geschworenen das Beratungszimmer verlassen, hierbei Räume betreten, in welchen Dritte sich befanden, und sei wieder ins Beratungszimmer zurückgekehrt. Dann erst hätten sich die Geschworenen zur Verkündung des Spruches in den Sitzungssaal begeben.

Nach dieser Revisionsbegründung hat ein Verkehr des einzelnen Geschworenen mit Dritten nicht stattgefunden. Nur dieser ist in Abs. 1 des § 303 verboten, und nur die Beachtung dieses Verbotes soll durch die Vorschrift in Abs. 2 gesichert werden. Daraus ergibt sich, daß ein Verlassen des Beratungszimmers ohne Verkehr mit dritten Personen keine wesentliche Verletzung des Gesetzes enthält, wie sich denn auch ohne weiteres ergibt, daß weder der Spruch noch das Urteil auf derselben beruhen kann (§ 376 Abs. 1 St. P. O.). Unter den Fällen des § 377 St. P. O. ist sie nicht aufgeführt; diese Revision war somit unbegründet.

2. Von der Angeklagten N. wird behauptet, während die Geschworenen sich im Beratungszimmer befanden und sich über die zu treffende Entscheidung beraten hätten, habe der Geschworene St. das Beratungszimmer verlassen, und zwar nicht bloß einmal, sondern mehrmals. Im Gange vor dem Beratungszimmer hätten sich mehrere

Zeugen befunden, darunter ein am Ausgange der Sache persönlich und wesentlich Beteiligter. Ein Einfluß dieser Personen auf den genannten Geschworenen und durch diesen auf die Entscheidung „der Geschworenenbank“ sei nicht ausgeschlossen gewesen. Der gleichfalls auf dem Gange vor dem Beratungszimmer befindliche Staatsanwalt habe mit Rücksicht auf dieses Verlassen des Beratungszimmers eine rügende Bemerkung gemacht.

Auch hier ist von einem Verkehre des Geschworenen St. mit irgend einer anderen Person außerhalb des Beratungszimmers nicht die Rede. Das Anhören der Bemerkung des Staatsanwaltes entspricht mit Rücksicht auf den Inhalt der Bemerkung diesem Begriffe nicht. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß unter Umständen die Wechselwirkung zwischen Sprechen und Anhören genügt, um als Verkehr zwischen den betreffenden Personen zu erscheinen, so läuft es doch dem Sprachgebrauche zuwider, das Geben und Empfangen eines Tadel's schlechthin als Verkehr zu bezeichnen. Mehr als dies hat hier nicht stattgefunden, und zwar, was besonders wichtig, ohne jede Beziehung auf den Gegenstand der Beratung, vielmehr gerade zur Verhütung eines Verkehrs. Daß auch das Gesetz nicht in jeder Berührung mit der Außenwelt und nicht in jeder einem Geschworenen von dorthier zu Gehör kommenden, mit der abzurteilenden Sache innerlich außer allem Zusammenhange stehenden Bemerkung einen Verkehr im Sinne des § 303 Abs. 1 erblickt, ergiebt sich aus dem Abs. 2, der gerade die Möglichkeit auch einer Zurechtweisung von Geschworenen herbeiführen will.

Vgl. übrigens auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 207.

Schon zu 1 ist erwähnt, daß die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen in einem Raume noch kein Verkehr ist, und es leuchtet ein, daß das lebhafteste Interesse derselben oder eines der Anwesenden, den Verkehr einzuleiten, diesem selbst nicht gleichsteht. Daß ein solcher thatsächlich eingetreten sei, behauptet die Revision nicht; auch sie war darum zu verwerfen.

Die staatsanwaltschaftliche Gegenerklärung veranlaßt noch zu der Bemerkung, daß der Mangel einer Beurkundung der behaupteten Vorgänge im Sitzungsprotokolle den beiden Revisionen nicht im Wege gestanden haben würde, weil es sich um Thatsachen handelt, die außerhalb des Ganges der Hauptverhandlung lagen (§ 273 St.P.D.).